

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang

„Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in
Organisationen (SGuMO)“

der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 17. Juli 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang**

„Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen (SGuMO)“

**der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 17. Juli 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	- 5 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 5 -
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	- 5 -
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	- 5 -
§ 3 Akademischer Grad	- 6 -
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	- 6 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen, Weiterbildungsbeitrag und Anrechnung	- 7 -
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 7 -
§ 6 Weiterbildungsbeitrag und besonderer Gasthörerbeitrag	- 8 -
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	- 8 -
§ 8 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	- 10 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen.....	- 10 -
§ 9 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle.....	- 10 -
§ 10 Prüfer*innen und Beisitzer*innen.....	- 12 -
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	- 13 -
§ 11 Umfang der Masterprüfung	- 13 -
§ 12 Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen	- 14 -
§ 13 Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung	- 14 -
§ 14 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	- 15 -
§ 15 Nachteilsausgleich, Schutzvorschriften und Fristverlängerung	- 17 -
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	- 17 -
§ 17 Klausurarbeiten	- 18 -
§ 18 Multiple-Choice-Verfahren.....	- 18 -
§ 19 Mündliche Prüfungen	- 20 -
§ 20 Hausarbeiten	- 20 -
Abschnitt 6 Masterarbeit.....	- 22 -
§ 22 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	- 22 -
§ 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	- 23 -
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten	- 24 -
§ 24 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	- 24 -
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	- 25 -
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	- 26 -
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	- 26 -
§ 27 Zeugnis.....	- 27 -
§ 28 Masterurkunde	- 27 -
§ 29 Diploma Supplement.....	- 28 -
§ 30 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	- 28 -
§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	- 28 -
Abschnitt 9 Inkrafttreten	- 29 -
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 29 -
Anlage 1: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch“	- 30 -
Anlage 2: Ergänzende Regelungen für das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch“.....	- 35 -

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Weiterbildungsstudierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. Für das Studium einzelner Module dieses weiterbildenden Masterstudiengangs gemäß § 5 Absatz 8 gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn in Kooperation mit der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen sowie der Deutschen Sporthochschule Köln und in Bildungspartnerschaft mit der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen angeboten.

(2) Das Studium im Rahmen dieses weiterbildenden Masterstudiengangs soll den Weiterbildungsstudierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien sowie deren Übertragung auf das Berufsfeld „Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Machtmissbrauch in Organisationen“ eine zentrale Bedeutung haben,
- die Vertiefung bereits vorhandener berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen.

(3) Die Weiterbildungsstudierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Ausrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden wissenschaftlichen Ausbildung im Bereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“.

§ 3

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung im Studiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ bestanden, verleihen die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn, die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und die Deutsche Sporthochschule Köln den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Der akademische Grad wird nicht in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (60 ECTS-LP). Die Regelstudienzeit der berufsbegleitenden Variante dieses Studiengangs beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (60 ECTS-LP).
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Weiterbildungsstudierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 35 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 9 ECTS-LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-LP, die durch das 1 ECTS-LP umfassende Modul „Verteidigung der Masterarbeit“ ergänzt wird. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Weiterbildungsstudierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Weiterbildungsstudierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 9 Absatz 7 rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt. Die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) wird empfohlen.
- (7) Der Zeitpunkt für die Aufnahme des Studiums wird vom Prüfungsausschuss auf der Internetseite des Studiengangs (<https://www.ktf.uni-bonn.de/faecher/moraltheologisches-seminar/ipa-hub/wma-sgumo/>) bekanntgegeben.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu einzelnen Modulen im Weiterbildungsstudium gemäß § 5 Absatz 8.

Abschnitt 3
Zugangsvoraussetzungen, Weiterbildungsbeitrag und Anrechnung

§ 5
Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ richtet sich an Bewerber*innen, die
1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Soziale Arbeit, (Sozial)Pädagogik, Sportwissenschaften, Sportmanagement, Theologie, Psychologie, Medizin, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Sexualwissenschaften, Polizeivollzugsdienst oder Verwaltungsdienst mit einem Umfang von mindestens 240 ECTS-LP oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten einschlägigen Studienabschluss nachweisen;
 2. bei Beginn des Studiums eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen; als einschlägige Berufserfahrung gelten insbesondere Tätigkeiten, die einen Bezug zum Schutz vor sexualisierter Gewalt oder Machtmissbrauch aufweisen, vor allem in pädagogischen, sozialen, gesundheitlichen oder sicherheitsbezogenen Arbeitsfeldern, etwa in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (einschließlich Jugendämtern), Wohneinrichtungen, kirchlichen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, Sportverbänden und Sportvereinen, NGOs sowie im Strafvollzug, bei Polizei und Justiz oder in vergleichbaren Einrichtungen.
- (2) Bewerber*innen, die einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen, durch den sie weniger als die in Absatz 1 geforderten ECTS-Leistungspunkte erworben haben, können zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie durch entsprechenden Nachweis belegen, dass sie die fehlenden Kompetenzen im Umfang der fehlenden ECTS-Leistungspunkte anderweitig erworben haben. Möglich sind
- der Nachweis über einschlägige zusätzliche Leistungen in einem Studiengang an einer Hochschule gemäß § 7 Absatz 1,
 - der Nachweis einschlägiger außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und einschlägiger Berufstätigkeit, die über Absatz 1 Nummer 2 hinausgeht sowie
 - ein Nachweis über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.
- Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Leistungen als einschlägig gelten.
- (3) Studienbewerber*innen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang bzw. zum Studium einzelner Module des Studiengangs gemäß Absatz 8 ist an den Prüfungsausschuss zu richten, der über die Zulassung entscheidet.
- (5) Die jährliche Teilnehmerzahl wird entsprechend den verfügbaren Ressourcen durch die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn festgelegt.
- (6) Die Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ ist von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig. Bewerber*innen müssen sich verbindlich für den Masterstudiengang voranmelden. Die gemäß § 6 erhobenen Beiträge sind jeweils im Voraus zu entrichten. Die endgültige Zulassung als Weiterbildungsstudierende*r erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, sofern die für eine kostendeckende Durchführung notwendige Mindestzahl an Bewerber*innen erreicht wird. Falls diese Mindestzahl nicht erreicht wird, werden die Bewerber*innen rechtzeitig vor dem geplanten Studienbeginn informiert; bereits gezahlte Beiträge werden

erstattet. Die Bewerbungs-, Anmelde- und Benachrichtigungsfristen werden auf der Internetseite (<https://www.ktf.uni-bonn.de/faecher/moraltheologisches-seminar/ipa-hub/wma-sgumo/>) des Studiengangs veröffentlicht.

(7) Die Prüfung des Antrags auf Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze im Studiengang, erfolgt die Vergabe der Studienplätze und die Entscheidung über die Zulassung gemäß der Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. Anlage 2 dieser Ordnung. Liegt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllen, unter der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, kann der Prüfungsausschuss Bewerber*innen für das Studium einzelner Module gemäß Absatz 8 zulassen.

(8) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllen und nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze als Teilnehmer*innen zum weiterbildenden Studium zugelassen werden. Sie dürfen Prüfungsleistungen ablegen, erstellen jedoch keine Masterarbeit. Sie erhalten Weiterbildungszertifikate für die erfolgreich abgelegten Module.

(9) Nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss und Entrichtung des Beitrags gemäß § 6 erfolgt die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende*r in den Studiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ durch das Studierendensekretariat.

(10) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist abzulehnen, wenn

- a. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- b. die Nachweise unvollständig sind;
- c. ein entsprechendes Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Masterstudiengang aufweist, endgültig nicht bestanden wurde oder
- d. die Zugangsvoraussetzungen zwar erfüllt sind, aber im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 7 Satz 2 kein Studienplatz vergeben werden konnte.

(11) Der Prüfungsausschuss teilt der*dem Bewerber*in die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang mit. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Weiterbildungsbeitrag und besonderer Gasthörerbeitrag

(1) Für die Teilnahme am Masterstudiengang ist ein Weiterbildungsbeitrag nach der Abgabensatzung der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der*dem Dekan*in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn gemäß § 62 Absatz 5 HG kostendeckend festgesetzt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(2) Die Teilnehmer*innen am weiterbildenden Studium gemäß § 5 Absatz 8 entrichten einen besonderen Gasthörerbeitrag nach der Abgabensatzung der Universität Bonn für jedes belegte Modul. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein

wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum weiterbildenden Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Weiterbildungsstudierenden innerhalb einer Frist von 11 Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Weiterbildungsstudierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Weiterbildungsstudierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50 % der gemäß § 4 Absatz 1 zu

erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (7) Die gemäß § 6 erhobenen Beiträge reduzieren sich durch die Anrechnung von Leistungen nicht.

§ 8

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder, bei Lehrveranstaltungen in Modulen, die aus einem anderen Studiengang importiert werden, die*der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträger*in die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 9

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

- (1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, der Senat der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und der Senat der Deutschen Sporthochschule Köln einen Prüfungsausschuss an der Katholisch Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Die*Der Dekan*in der Katholisch-Theologischen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die erforderliche administrative Unterstützung.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der beteiligten Hochschulen, davon zwei Mitglieder aus der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden) und je ein Mitglied aus den weiteren beteiligten Hochschulen;
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, davon ein Mitglied aus der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn und ein Mitglied aus einer der weiteren beteiligten Hochschulen und
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden auf gemeinsamen Vorschlag, nach Gruppen getrennt, von den Gremien gemäß Absatz 1 gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die im Umfang von mindestens einer SWS im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die im weiterbildenden Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die als Weiterbildungsstudierende in den weiterbildenden Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ eingeschrieben sind. Für jedes der acht Mitglieder wird je eine*ein Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten; Gegenstand des Berichts ist auch die Entwicklung des Angebots digitaler Prüfungen und deren Auswirkung auf das Erreichen der Lernziele und die Bildungschancen der Studierenden. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Weiterbildungsstudierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 26 Absatz 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Entscheidung zu Täuschungsversuchen nach § 25 Absatz 1,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Ordnungsverstößen nach § 25 Absatz 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 25 Absatz 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung und die Aberkennung des Mastergrades nach § 31 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen anwesend sind. Von den anwesenden Mitgliedern muss mindestens die Hälfte der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende

des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 10

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn im weiterbildenden Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt

der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist eine*ein Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

- (3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 11 Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und anwendungs- und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;
 - 2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
 - 3. der Masterarbeit.Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind oder
 - b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.
- (5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der*dem jeweiligen Prüfer*in bzw. den jeweiligen Prüfer*innen auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden; es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

§ 12

Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

- (1) Die*Der Weiterbildungsstudierende muss die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über die in § 5 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen;
 2. ein Nachweis über die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende*r in diesen Studiengang;
 3. eine Erklärung darüber, ob die*der Weiterbildungsstudierende in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Weiterbildungsstudierende, die sich parallel in einem Prüfungsverfahren befinden, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde, sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn eine solche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
 2. die gemäß Modulplan (s. Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Kann die*der Weiterbildungsstudierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c. die*der Weiterbildungsstudierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 13

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die*Der Weiterbildungsstudierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Weiterbildungsstudierende die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 erfüllt.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Die*Der Weiterbildungsstudierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. § 24 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Abmeldung kann elektronisch bzw. schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 22 Absatz 2 geregelt.

(5) Die Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch muss spätestens drei Semester, bei der berufsbegleitenden Variante spätestens vier Semester, nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan/Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war. Versäumt die*der Weiterbildungsstudierende diese Frist, verliert sie*er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie*er weist nach, dass sie*er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs der Abmeldefrist gemäß Absatz 3 eine Anmeldung zur Prüfung vorliegt. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

§ 14

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling an der Universität Bonn als Weiterbildungsstudierende*r in diesen Studiengang eingeschrieben sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen sowie
- Hausarbeiten.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Modulteilprüfungen ist/sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 17 Absatz 4 und § 19 Absatz 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) geben die Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Weiterbildungsstudierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist. Abhängig von der Veranstaltungsart sind dabei folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig:

- Exkursionen: höchstens 20 %,
- praktische Übungen: höchstens 20 %,
- Seminare: höchstens 20 %,
- wissenschaftliche Übungen höchstens 20%

Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 15 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Abweichend davon gilt für Klausuren, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, § 18 Absatz 3 Satz 1. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen bekanntzugeben.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin*eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 26 Absatz 7 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen. Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel die Note „nicht ausreichend“, wird die Prüfungsleistung abweichend hiervon mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wenn die Mehrzahl der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen mindestens „ausreichend“ lautet. Entspricht die Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten, der Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten, wird im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung eine*ein weitere*r Prüfer*in hinzugezogen. Bewertet diese*r Prüfer*in die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“, lautet die Note der Prüfungsleistung „ausreichend“ (4,0); anderenfalls lautet die Note „nicht ausreichend“.
6. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 23 Absatz 4 geregelt.

(8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Masterarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z. B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.

§ 15

Nachteilsausgleich, Schutzvorschriften und Fristverlängerung

(1) Weiterbildungsstudierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 14 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Weiterbildungsstudierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(3) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Frist für den Erstversuch gemäß § 13 Absatz 5 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte*r Vertreter*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amts der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf – höchstens drei Semester.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 23 Absatz 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten („eKlausuren“) bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten. § 14 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgegeben.

§ 18

Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Eine Klausurarbeit im Multiple-Choice-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben durch Markieren oder Zuordnen vorgegebener Antworten zu beantworten sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar sowie auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet. Die Prüfer*innen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfer*innen erstellen gemeinsam ein Bewertungsschema, in dem die in der Klausurarbeit insgesamt erreichbare Punktzahl, die nach Absatz 6 für das Bestehen der Klausur zu erreichende Mindestpunktzahl (absolute Bestehensgrenze) sowie die Gewichtung der einzelnen Prüfungsaufgaben durch Zuordnung der für eine korrekt beantwortete Aufgabe erreichbaren Punktzahl festgelegt wird.

(4) Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(5) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten

Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(6) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde (absolute Bestehensgrenze) oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(7) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	}	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %		
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %		
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %		
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %		
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %		
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %		
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %		
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %		
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %		

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(8) Klausurarbeiten für den ersten und zweiten Prüfungstermin sind von denselben Prüfer*innen zeitgleich zu erarbeiten; der Bewertung beider Klausurarbeiten wird derselbe Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt. Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin soll das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweisen. Es wird per Los darüber entschieden, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird. Die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 6 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(9) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 8 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(10) Mit Ausnahmen von Absatz 5 Satz 5 finden die Absätze 3 bis 9 keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(11) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.
- (2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.
- (3) Weiterbildungsstudierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgegeben.

§ 20

Hausarbeiten

- (1) Durch Hausarbeiten werden die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer größeren/komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie eigenständig interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens 20.000 und höchstens 40.000 DIN-A4-Seiten/Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen im Textteil. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens 2 und höchstens 12 Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Bearbeitung der Hausarbeit erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Das Thema der Hausarbeit muss so rechtzeitig vergeben werden, dass - bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung - der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September ist. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die Hausarbeit in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form einer Hausarbeit abgelegt wird,
 - a. wegen akuter krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit um die Dauer der akuten Erkrankung oder
 - b. aus triftigen Gründen um einen individuell vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraum einmalig verlängern; im Fall von lit. b ist die*der Prüfer*in vor der Festlegung des Zeitraums zu hören. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen; kann er diese Frist aus den gemäß lit. a. bzw. b. genannten Gründen nicht einhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die fristgerechte Einreichung des Antrags. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Universität die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*ines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attestes verlängert wird oder nicht. § 15 bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 7 entsprechend.

(4) Bei der Abgabe einer Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften (einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

§ 21

Digitale Prüfungen

(1) Klausuren sowie mündliche Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden, sofern sie im Modulplan entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht ohne gleichzeitige physische Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(4) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

- (6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.
- (7) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.
- (8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.
- (9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.
- (10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Artikel 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Artikel 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.

Abschnitt 6 Masterarbeit

§ 22

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des weiterbildenden Masterstudiengangs „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Die*Der Weiterbildungsstudierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die*der Weiterbildungsstudierende angeben bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.

- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Masterarbeit.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Weiterbildungsstudierende mindestens 18 ECTS-LP erworben hat und sie*er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Weiterbildungsstudierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Weiterbildungsstudierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Weiterbildungsstudierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält, um das Studium in Regelstudienzeit abschließen zu können.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 80.000 und darf höchstens 140.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen im Textteil umfassen.
- (9) Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-LP vergeben, denen 450 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt im Vollzeitstudium höchstens 5 Monate, in der berufsbegleitenden Variante höchstens 10 Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Weiterbildungsstudierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des zweiten, in der berufsbegleitenden Variante zu Beginn des dritten Semesters, vergeben.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfer*innen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der

Hochschullehrer*innen an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 26 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 26 Absatz 2 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 15 ECTS-LP.

(7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 22 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Weiterbildungsstudierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheids zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 7

Verfahrensunregelmäßigkeiten

§ 24

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 13 Absatz 3 genannten Fristen elektronisch (im Campusmanagementsystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen zurücktreten. Als triftige Gründe gelten insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und eine nachgewiesene, bei Anmeldung zur Prüfung noch nicht absehbare Verhinderung aufgrund

- der Übernahme von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder
- der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen

Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 5 als sachgerecht erscheinen lassen. Die Kosten dafür trägt die Hochschule. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 25

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. § 51a HG NRW bleibt unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

Abschnitt 8
Bewertung und Abschlussdokumente

§ 26
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und
Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Absatz 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 11 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Campusmanagementsystem; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 4 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind und damit 60 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Abweichend von Satz 2 wird aus den Noten der Module „Masterarbeit“ und „Verteidigung der Masterarbeit“ das arithmetische Mittel gebildet; dieses geht mit einer Gewichtung von 16 ECTS-LP in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module,

die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

- (7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4 lit. a. bzw. § 16 Absatz 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
 - die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 16 Absatz 3 ausgeschöpft ist oder
 - die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 27 **Zeugnis**

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;
- das Thema und die Note der Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum und enthält den Hinweis, dass der akademische Grad nicht in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen wird. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt eine*ein Weiterbildungsstudierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Weiterbildungsstudierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(5) Teilnehmer*innen, die nur einzelne Module im Rahmen des weiterbildenden Studiums gemäß § 5 Absatz 8 belegt haben, erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme an den erfolgreich absolvierten Modulen. Zertifikate tragen das Ausstellungsdatum und werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 28 **Masterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Masterurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, der Präsidentin*dem Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, der*dem Rektor*in der Deutschen Sporthochschule Köln und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Die

Urkunde enthält den Hinweis, dass der akademische Grad nicht in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen wird.

§ 29 Diploma Supplement

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs;
- Informationen über die verleihenden Hochschulen sowie
- Informationen über die beteiligten Hochschulen.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Das *Diploma Supplement* enthält den Hinweis, dass der akademische Grad nicht in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen wird.

§ 30 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 27 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 9 Absatz 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu

Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad durch alle beteiligten Hochschulen abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9 Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

J. Sautermeister

Der Dekan
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. Jochen Sautermeister

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. Januar 2026 sowie der EntschlieÙung des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. März 2026.

Bonn, den 17. Juli 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: E = Exkursion, K = Kolloquium, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 14 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 14 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 14 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von drei Prüfer*innen bewertet werden, sind mit „^{3P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 21 Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden können, sind mit dem Buchstaben „d“ (^d) gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgemacht.

Pflichtmodule (35 ECTS-LP)

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
E	Inhaltliche Einführung in das Studium	V/S	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem.	<i>Inhalt:</i> Problematisierung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch als gesamtgesellschaftliche Herausforderung die eine interdisziplinäre Betrachtung und multiprofessionelle Bearbeitung erfordert. <i>Qualifikationsziel:</i> Grundlegendes Wissen über sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch sowie erste Orientierung im Diskurs.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausurarbeit	3
G	Grundlegende Konzepte in ihrer ethischen, sozialen und rechtlichen Bedeutung	V/S	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem.	<i>Inhalt:</i> Ethische, soziale und rechtliche Perspektiven auf Gewalt, Macht und Abhängigkeit sowie Sexualität. <i>Qualifikationsziel:</i> Vertieftes konzeptionelles Verstehen von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausurarbeit	6
D	Dynamiken sexualisierter Gewalt	V/S/Ü, prü	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem.	<i>Inhalt:</i> Dynamiken sexualisierter Gewalt in Organisationen, im Zusammenhang mit Tatpersonen und Betroffenen <i>Qualifikationsziel:</i> Auf der Grundlage eines vertieften Verständnisses für die Dynamiken Ansätze für Schutzmaßnahmen entwickeln.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
X	Selbstreflexion	Ü/prü	keine	D: 2 Sem./ FS: 1.-2. Sem.	<i>Inhalt:</i> Erleben der Studierende in der Auseinandersetzung mit den Studieninhalten unter Berücksichtigung der Relevanz für die berufliche Praxis. <i>Qualifikationsziel:</i> Sensibilisierung für Herausforderungen und Anregung zur Entwicklung von professionellen Haltungen.	Essay zur Verschränkung von Selbstreflexion und Praxis (ca. 8000-10000 Zeichen mit Leerzeichen)	keine	2

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Z	Zielgruppen- spezifische Hintergründe	V/S	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem.	<i>Inhalt:</i> Spezifische Aspekte und Phänomene mit Blick auf Erwachsene, Kinder und Jugendlichen mit ihren jeweiligen Eigenschaften und Kontexten unter Berücksichtigung von Intersektionalität <i>Qualifikationsziel:</i> Spezifische Vulnerabilitäten und deren Zusammenwirken analysieren.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausurarbeit	3
O	Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen	V/S/Ü, prÜ	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem.	<i>Inhalt:</i> Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch als Aufgabe von Organisationen mit ihren verschiedenen Aspekten. <i>Qualifikationsziel:</i> Unterstützung von Organisationen bei der Implementierung und Durchführung von Schutzmaßnahmen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
I	Intervenieren und Stabilisieren	V/S/Ü, prÜ	keine	D: 2 Sem./ FS: 1.-2. Sem.	<i>Inhalt:</i> Interventionen als Prozesse in multiprofessioneller Kooperation mit Betroffenen, internen sowie externen Akteuren und staatlichen Stellen unter Berücksichtigung professioneller und rechtlicher Maßgaben. <i>Qualifikationsziel:</i> Initiierung, Steuerung und Begleitung von Interventionsprozessen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	9

Masterarbeit (15 ECTS-LP) und Modul „Verteidigung der Masterarbeit“ (1 ECTS-LP)

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
A	Masterarbeit	-	Mind. 18 ECTS-LP	D: 1 Sem./ FS: 2. Sem.	<i>Inhalt:</i> Bearbeitung einer Fragestellung aus dem Bereich des organisationalen Schutzes vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Absprache mit dem*der Betreuer*in. <i>Qualifikationsziel:</i> Eigenständige Bearbeitung der Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien, Erarbeitung von Lösungen und nachvollziehbare Darstellung.	-	Masterarbeit	15
V	Verteidigung der Masterarbeit	K	Bestandene Masterarbeit	D: 1 Sem./ FS: 2. Sem.	<i>Inhalt:</i> Inhalte der Masterarbeit und Themen des Studiums mit engem inhaltlichem Bezug zu Text und Fragestellung der Arbeit. <i>Qualifikationsziel:</i> Nachvollziehbare Erläuterung und überzeugende Begründung von inhaltlichen und methodischen Aspekten der Masterarbeit in Reaktion auf konkrete Anfragen oder Hinweise.	-	Mündliche Prüfung	1

Wahlpflichtmodule (9 ECTS-LP, es ist ein Modul zu wählen)

Modul-code	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
S1	Spezialisierung 1: Handlungskontext Katholische Kirche	V/S/Ü/prü/E	Bestandene Module E, G, D, Z, O	D: 1 Sem./FS: 2. Sem.	<i>Inhalt:</i> Relevante Spezifika des Handlungskontextes kath. Kirche für den organisationalen Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch. Können ihr professionelles Handeln gezielt auf den Kontext anpassen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
S2	Spezialisierung 2: Handlungskontext Sport	V/S/Ü/prü/E	Bestandene Module E, G, D, Z, O	D: 1 Sem./FS: 2. Sem.	<i>Inhalt:</i> Relevante Spezifika des Handlungskontextes Sport für den organisationalen Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch. Können ihr professionelles Handeln gezielt auf den Kontext anpassen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
S3	Spezialisierung 3: Perspektiven der Soziale Arbeit	V/S/Ü/prü/E	Bestandene Module E, G, D, Z, O	D: 1 Sem./FS: 2. Sem.	<i>Inhalt:</i> Perspektiven der Sozialen Arbeit auf den organisationalen Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch. Können die Erkenntnisse der Sozialen Arbeit in ihrem professionellen Handeln anwenden.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekannt.

Anlage 2: Ergänzende Regelungen für das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch“

Abschnitt I - Allgemeine Grundsätze

Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch“ gemäß § 5 Absatz 7 richtet sich nach der Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden AVO). Diese Anlage enthält ergänzende Bestimmungen zur Durchführung des Auswahlverfahrens, insbesondere zu den Auswahlkriterien und deren Anwendung.

Abschnitt II - Zuständigkeit

Zuständig für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss gemäß § 9. Er bedient sich dabei der Unterstützung seiner Geschäftsstelle.

Abschnitt III – Zulassung zum Verfahren und Fristen

(1) Bewerbungen für den Studiengang werden in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung beizufügen:

1. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 Absatz 1 der Prüfungsordnung;
2. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung;
3. Nachweis über praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Januar für einen Studienstart zum Sommersemester und am 15. Juli für einen Studienstart zum Wintersemester. Es gilt der Tag des elektronischen Eingangs bei der Universität Bonn.

Abschnitt IV – Rangliste und Auswahlkriterien

(1) Zur Auswahl der Bewerber*innen wird eine Rangliste gebildet. Die Platzierung der Bewerber*innen auf der Rangliste erfolgt anhand der in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien, für die zusammen insgesamt maximal 50 Punkte vergeben werden. Die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 8 Hochschulzulassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung verbleibenden Studienplätze werden an die Bewerber*innen vergeben, die die größte Punktzahl und damit die höchste Platzierung auf der Rangliste erzielt haben. Bei Rangleichheit entscheidet zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung, danach das Los.

(2) Im Auswahlverfahren können die Bewerber*innen insgesamt höchstens 50 Punkte erzielen. Die Punkte werden vergeben für die folgenden Auswahlkriterien:

1. Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 5 Absatz 1 (höchstens 20 von 50 Punkten),
2. Besondere Vorbildungen und/oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (höchstens 30 von 50 Punkten).

Weitere Einzelheiten zur Vergabe der Punkte für die einzelnen Auswahlkriterien sind in den Abschnitten V bis IX geregelt. Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl für die Rangliste werden die für die einzelnen Kriterien vergebenen Punkte zusammengezählt.

(3) Den Bewerber*innen wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens elektronisch durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Einem ablehnenden Bescheid wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

Abschnitt V - Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird nur bis zur ersten Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die von der*dem Bewerber*in erreichte Gesamtnote ergibt sich folgender Punktwert:

$$Punkte_{Note} = Punkte_{max} - \frac{(Note - 1) \times Punkte_{max}}{(Note_{min} - 1)}$$

Dabei gilt: $Punkte_{max}$ ist die maximale Punktzahl, die für das Kriterium Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben wird. $Note$ ist die von der*dem Bewerber*in nachgewiesene Gesamtnote auf einer Skala von 1,0 (Bestnote) bis 4,0 (schlechteste Bestehensnote); Noten aus anderen Notensystemen sind in entsprechende Werte auf dieser Skala zu transformieren. $Note_{min}$ entspricht der schlechtesten Bestehensnote mit dem Wert 4,0.

Abschnitt VI – Besondere Vorbildungen und/oder praktische Tätigkeiten

Für besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und/oder außerhochschulische Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, werden folgende Punktwerte vergeben:

Besondere Vorbildungen	Punkte
Kinderschutzfachkraft (§ 8 SGB VIII)	30
Aus- und Fortbildungen im Bereich psychosoziale Beratung und Psychotherapie	10
Aus- und Fortbildungen im Bereich Mediation und Gesprächsführung	10
Aus- und Fortbildung im Bereich Changemanagement und Organisationsentwicklung	15
Organisationsspezifische Schulungen zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und/oder Machtmissbrauch im Umfang von	
– Einem Schulungstag	5
– 1-3 Schulungstagen	10
– > 3 Schulungstage	20

Praktische Tätigkeiten	Punkte
Mitarbeit im Sozialen Dienst der Jugendämter	30
Prozessbegleitung von Betroffenen sexualisierter Gewalt	10
Fachkraft/Referent*in/Beauftragte*r für Prävention und/oder Intervention und/oder Aufarbeitung für u.a. sexualisierter Gewalt und/oder Machtmissbrauch in Organisationen	30
Inhaltliche Arbeit in einer Fach- und/oder Beratungsstelle für u.a. sexualisierte Gewalt und/oder Machtmissbrauch	30
Beratung und Begleitung von Organisationen bei Maßnahmen der Prävention und/oder Intervention und/oder Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und/oder Machtmissbrauch	20
Unregelmäßige Beratung von Personen zu sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch	10

Regelmäßige Durchführung von Schulungen, Aus- und Fortbildungsangebote zu sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch	20
Ansprechpersonen, Vertrauenspersonen, Ombudspersonen für Betroffene sexualisierte Gewalt und/oder Machtmissbrauch (mind. 1 Jahr)	15

Für das Kriterium besonderer Vorbildungen und/oder praktische Tätigkeiten können insgesamt höchstens 30 Punkte erworben werden.